



Erteilung einer Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gem. § 20 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

- **Anwendbar für unbemannte Luftfahrtsysteme, die**
 - in Sichtweite des Steuerers,
 - nicht ausschließlich zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung (insbesondere für gewerbliche Zwecke) betrieben werden,
 - eine maximale Flughöhe von 100 m über Grund nicht übersteigen,
 - eine Gesamtmasse von maximal 10 kg nicht überschreiten,
 - keinen Verbrennungsmotor besitzen.

- **Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss folgende Angaben enthalten:**
 - Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers.
 - Bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts: Firmensitz sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort des gesetzlichen Vertreters und aller Personen, die als Steuerer von der Erlaubnis Gebrauch machen sollen.
 - Zweck des Betriebes des UAV.
 - Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nach §§ 37 Abs. 1a und 43 LuftVG.

- **Kostenfestsetzung gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i.V.m. Ziff. VI/ 16 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV:**
 - Neuerteilungen 200,00 €.
 - Verlängerungen und Anerkennungen 100,00 €.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Antrags- und Erlaubnisverfahren für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

Entsprechend den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Die Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfolgt ausschließlich über den Zweck der Nutzung:

1. Dient die Nutzung des Fluggerätes ausschließlich dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO).
2. Ist mit dem Einsatz hingegen ein anderer Zweck verbunden (z. B. Luftbildaufnahmen, Forschungszwecke, Inspektionen, Vermessungen, Gewerbe, Vermarktung), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, dessen Betrieb unabhängig von seinem Gewicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO der Erlaubnispflicht unterliegt.

Eine für den Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems erforderliche Erlaubnis kann für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Es können auch Erlaubnisse anderer Bundesländer für das Land Hessen anerkannt werden.

Zuständige Behörden für die Erteilung und Anerkennung der Aufstiegserlaubnisse in Hessen sind die Regierungspräsidien Kassel und Darmstadt.

Firmen sowie Bürgerinnen und Bürger mit Sitz bzw. Wohnort im Regierungsbezirk Kassel und Gießen richten Ihren Antrag auf Erteilung einer **allgemeinen Aufstiegserlaubnis** an das Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 22 – Verkehr.

Der Regierungsbezirk Darmstadt (Landkreise Odenwald, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Main-Taunus, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Wetterau, Main-Kinzig sowie kreisfreie Städte Wiesbaden, Frankfurt am Main, Darmstadt) wird vom Regierungspräsidium Darmstadt -Dezernat III 33.3– Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz, Fluglärm www.rp-darmstadt.hessen.de betreut.

Ihr Antrag auf Erteilung einer Einzelerlaubnis wird von dem Regierungspräsidium bearbeitet, in dessen Bezirk der Aufstieg des unbemannten Luftfahrtsystems erfolgen soll.

Die Anerkennung einer allgemeinen Aufstiegserlaubnis eines anderen Bundeslandes kann wahlweise bei beiden Regierungspräsidien beantragt werden.

Weitere Informationen über das Antrags- und Erlaubnisverfahren für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen finden Sie in der Kurzinformation des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und in den Antragsformularen.